

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Velostationen Winterthur

1. Allgemeines

- 1.1. Die AGB regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Stadt Winterthur als Betreiberin der Velostationen Winterthur (Gebührenpflichtige Velostationen rund um den Bahnhof Winterthur) und der Kundschaft dieser Velostationen. Mit dem Kauf eines Jahresabonnements, Monatsabonnements oder eines Tagestickets anerkennt die Kundin/der Kunde die vorliegenden AGB. Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn diese von der Betreiberin ausdrücklich in schriftlicher Form anerkannt worden sind.
- 1.2. Die aktuellen AGB k\u00f6nnen jederzeit bei den Velostationen Winterthur oder online unter stadt.winterthur.ch/velostationen eingesehen werden.

2. Zutrittsberechtigung

- 2.1. Es dürfen in den Velostationen nur folgende Fahrzeuge abgestellt werden: Fahrräder, E-Bikes bis 45 km/h, Transport- und Spezialvelos mit und ohne Hilfsmotor, Elektrotrottinets. Anhänger dürfen nur auf den vorgesehenen Flächen und nicht verkehrsbehindernd in den Velostationen abgestellt werden. Das Parken von Kleinmotorrädern, Motorrädern oder ähnlichen Fahrzeugen ist verboten.
- 2.2. Das Deponieren von Rücksäcken und anderen Gegenständen ausserhalb der Schliessfächer ist ohne schriftliche Bewilligung der Trägerschaft verboten. Unrechtmässig abgestellte Waren werden entfernt und entsorgt.
- 2.3. Der Zutritt und der Aufenthalt in den Velostationen ist nur mit gültigem Abonnement oder Tagesvignette gestattet.
- 2.4. Pro Abonnement darf zeitgleich nur ein Fahrzeug in der Station parkiert werden. Das Personal der Velostationen führt regelmässige Kontrollen durch.
- 2.5. Wenn die Velostationen ihre Vollauslastung erreicht haben, kann kein Abonnement mehr gelöst werden.
- 2.6. Der Zutritt ausserhalb der Öffnungszeiten ist ausschliesslich mit einem gültigen Abonnement oder einem via Velocity gekauften Tagesticket möglich. Die Türöffnung funktioniert nur mit einem gültigen SwissPass.
- 2.7. Mit einem in den Velostationen erworbenen Tagesticket ist der Zutritt nur während den Öffnungszeiten der Türen möglich. Diese sind wie folgt: Montag bis Sonntag, jeweils von 05:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

3. Gültigkeitsdauer Tagestickets und Abonnemente / Tarife

- 3.1. Abonnemente und Tagestickets sind ab Kaufdatum gültig. Zu beachten ist das Ablaufdatum in der WebApp oder des Tagestickets.
- Tagesticket via Bargeldautomaten: 05:00 Uhr bis 20:00 Uhr (Rudolfstrasse und Stellwerk).
- 3.3. Tagesticket via Velocity: 24 Stunden (Zutritt mit SwissPass)
- 3.4. 2- resp. 3-Tagesticket: 48 resp. 72 Stunden
- 3.5. Monatsabonnement: einen Monat lang
- 3.6. Jahresabonnement: ein Jahr
- 3.7. Die Abonnemente sind persönlich und nicht übertragbar. Bei Verlust des SwissPass oder Wechsel des Fahrrades ist die Nutzerin oder der Nutzer für einen Ersatz oder die Anpassung in der WebApp selber verantwortlich.
- 3.8. Die Zahlung erfolgt direkt via Velocity WebApp oder für das Tagesticket mit Bargeld am Automaten vor Ort (Rudolfstrasse und Stellwerk).
- 3.9. Die aktuellen Tarife sind unter stadt winterthur ch/velostationen aufgeführt.

4. Kündigung und Rückerstattung

- 4.1. Fahrzeuge ohne gültiges Abo oder Ticket werden durch das Betriebspersonal gesichert. Das Fahrrad kann innerhalb von sieben Tagen gegen eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.-- beim Betriebspersonal der Velostation ausgelöst werden. Ab dem achten Tag wird das Fahrrad zur Verwahrung weggeschafft. Falls nötig wird zu diesem Zweck das Schloss aufgebrochen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat daraufhin während 6 Monaten Zeit, das Fahrrad gegen eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.-- auszulösen. Gesicherte Fahrräder können während den Büroöffnungszeiten, gegen Barzahlung der Umtriebsentschädigung, bei der Brühlgut Stiftung, Velostationen, ausgelöst werden.
- 4.2. Nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von insgesamt 12 Monaten verzichtet die Kundin/der Kunde ausdrücklich und vorbehaltlos auf das Fahrrad inklusive Zubehör und weiteren mitgeführten Gegenstände (z.B. Anhänger, Bekleidung, Stecklampen, Seitentaschen, Ladestationen für E-Bikes etc.) und ermächtigt die Betreiberin der Velostationen, sämtliche Gegenstände ohne weitere Ankündigung und ohne Durchführung einer öffentlichen Versteigerung einer gemeinnützigen Organisation zu übergeben oder zu entsorgen.
- 4.3. Für gekaufte Abonnemente gibt es keine Rückerstattung.

5. Schliessfächer

- 5.1. Schliessfächer können gratis für max. drei aufeinander folgende Tage benutzt werden (Münzschloss). Die Schliessfächer befinden sich in den Velostationen Rudolfstrasse, Stellwerk und Gleis 3.
- 5.2. Die Nutzung der Schliessfächer wird in regelmässigen Abständen vom Betriebspersonal kontrolliert. Nach Ablauf der dreitägigen Nutzungsfrist werden die Schliessfächer durch das Betriebspersonal geöffnet und geleert. Der Inhalt wird nach 10 Tagen Aufbewahrung entsorgt. Die Kundin oder der Kunde verzichtet nach Ablauf der Frist von 10 Tagen ausdrücklich und vorbehaltlos auf sein Eigentum am Inhalt des Schliessfaches.
- 5.3. Bei Verlust der Schliessfachschlüssel wird den Verursachenden eine Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt.

6. Öffnungszeiten

- 6.1. Die Öffnungszeiten der Velostationen sind vor Ort und auf der Website der Stadt Winterthur ersichtlich: stadt.winterthur.ch/velostationen
- 6.2. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben vorbehalten.
- 6.3. Ein Pikettdienst für Notfälle ist ausserhalb der Öffnungszeiten via Infotasten bei den Ein- und Ausgängen oder dem Infopoint erreichbar.
- 6.4. Die Stadt Winterthur hat das Recht, aufgrund spezieller Ereignisse die Öffnungszeiten zu ändern, das Angebot anzupassen oder die Schliessung der Velostationen zu veranlassen. Es erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren. Die Kundschaft wird auf geeignetem Weg über Änderungen informiert.

7. Beschädigung, Diebstahl und Haftung

- 7.1. Die Betreiberin der Velostationen Winterthur übernimmt keine Haftung bei Diebstahl und/oder Beschädigung der eingestellten Fahrzeuge, von Fahrzeugzubehör und weiteren mitgeführten Gegenständen (z.B. Anhänger, Bekleidung, Seitentaschen, Ladestationen für E-Bikes etc.).
- 7.2. Die Betreiberin der Velostationen verfügt über keine Versicherung für beschädigte, gestohlene oder durch Feuer und Wasser zerstörte Fahrräder und Zubehör. Es ist Sache des Eigentümers, das Fahrrad inkl. Zubehör zu versichern.
- 7.3. Das Betriebspersonal darf, wenn notwendig, zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, Fahrräder der Kundinnen und Kunden umstellen.

8. Videoüberwachung und Datenschutz

- 8.1. Die Velostationen werden videoüberwacht. Die Überwachung dient ausschliesslich dem Schutz der Kundschaft, des Betriebspersonals und der eingestellten Fahrzeuge. Die Videoüberwachung unterliegt dem «Reglement Videoüberwachungsanlagen Velostationen und Veloparking rund um den Bahnhof».
- 8.2. Adressangaben werden vertraulich behandelt und nur für betriebliche Zwecke verwendet. Die Betreiberin der Velostationen behält sich das Recht vor, wichtige Informationen an die angegebene Adresse oder E-Mail-Adresse zu versenden.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1. Es gilt das schweizerische Recht.
- 9.2. Sollten einzelne Passagen der vorliegenden AGB ungültig, gesetzeswidrig und/ oder sonst wie unwirksam sein, behalten alle anderen Passagen ihre Gültigkeit. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt.
- 9.3. Bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten ist Winterthur ausschliesslicher Gerichtsstand.

Kontakt für betriebliche Anliegen: Brühlgut Stiftung, Velostationen +41 52 208 13 63, velostationen@bruehlgut.ch

Kontakt Trägerschaft: Stadt Winterthur, Stadtpolizei, Abteilung Parkieren +41 52 267 62 45, parkieren@win.ch